

Ergänzende Bedingungen

der EGT Energie GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV

- 1.1. Der Brennwert des Erdgases beträgt durchschnittlich 11,336 kWh/m³ mit einer Schwankungsbreite zwischen 11,241 kWh/m³ und 11,429 kWh/m³. (Erdgasqualität: H-Gas). Der Fließdruck im Versorgungsnetz beträgt zwischen 350 mbar und 500 mbar.
- 1.2. Bei einer Umstellung der Gasart werden die Belange des Anschlussnehmers, soweit möglich, angemessen berücksichtigt.
- 1.3. Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.4. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV zu zahlen.

3. Kosten gemäß § 9 NDAV

- 3.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet ab der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrereinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, auch wenn dieses hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 3.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 3.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt

(Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt.

- 3.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

4. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten; § 9 Abs. 2 NDAV

- 4.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist.
- 4.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

5. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV, Stilllegung des Netzanschlusses

- 5.1 Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 5.2 Für jede Inbetriebsetzung der Gasanlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 5.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der Gasanlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1), wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 5.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Netzanschlusskosten voraus.
- 5.5 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber sowie dem Messstellenbetreiber eine beabsichtigte Stilllegung des Netzanschlusses unverzüglich mitzuteilen.

6. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

- 6.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu er-

setzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1). Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.

- 6.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 6.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

7. Verlegung von Messeinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Messeinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu erstatten.

8. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

- 8.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zu dem vom Netzbetreiber jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung.
Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer /Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 8.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

9. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG in-

nerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: EGT Energie GmbH, Qualitätsmanagement, Schonacher Str. 2, 78098 Triberg, Telefon 07722/918-200, E-Mail energie@egt.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0)30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

10. Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf www.ganz-einfach-energiesparen.de oder bei der Deutschen Energieagentur unter www.energieeffizienz-online.info.

11. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 1. März 2020 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. Februar 2017.

Anlage

Anlage 1: Preisblatt

Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV

Preisblatt

Gültig ab 1. März 2020

1. Netzanschlusskosten

Die nachstehenden Preise gelten für Gashausanschlüsse bis zu einer Leistung von 600 kW. Gashausanschlüsse mit einer Leistung über 600 kW werden nach Angebotserstellung nach Aufwand abgerechnet.

Erdgashausanschluss inkl. Montage*	Preis (netto) [Euro]	Preis (brutto 19 % MwSt.) 01.01. - 30.06.2020 [Euro]	Preis (brutto 16 % MwSt.) 01.07. - 31.12.2020 [Euro]
Grundbetrag für Standard-Gas-Hausanschluss d ≤ 63 Verlegung eines Standard-Erdgas-Hausanschlusses inkl. Tiefbauarbeiten im öffentlichen Bereich, Kernbohrung und Abdichtung der Hauseinführung. Hausanschlüsse und Mauerdurchführungen (Standard = Mauerdicke ≤ 30 cm), die vom Standard abweichen sowie Sonderwünsche des Anschlussnehmers werden nach Aufwand abgerechnet.	900,00	1.071,00	1.044,00
Laufmeterpauschale Tiefbauarbeiten im privaten Bereich. Abweichungen vom Standard (Standard = unbefestigte Oberfläche) werden gesondert abgerechnet.	80,00	95,20	92,80

*Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind nach Abstimmung mit der EGT möglich. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der EGT durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen nicht im Verantwortungsbereich der EGT. Die Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden bei der Kostenkalkulation individuell berücksichtigt. Für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

2. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer 5 und 7 der Ergänzenden Bedingungen)*

Zähler ≤ G6	Preis (netto) [Euro]	Preis (brutto 19 % MwSt.) 01.01. - 30.06.2020 [Euro]	Preis (brutto 16 % MwSt.) 01.07. - 31.12.2020 [Euro]
Erstmalige Inbetriebsetzung im Zusammenhang mit der Herstellung eines Netzanschlusses ohne Mängelfeststellung	-	-	-
Zählerumbau- / Ausbau u. Wiederinbetriebnahmepauschale zuzüglich Fahrkosten	75,00	89,25	87,00
Anlagenzusammenlegung; Anlagentrennung oder Stilllegung zuzüglich Fahrkosten			
für den ersten Zähler	75,00	89,25	87,00
für jeden weiteren Zähler	37,50	44,63	43,50
Pro gefahrenen Kilometer	1,30	1,55	1,51
Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage (Messplatz) die der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertreten hat (z.B. aufgrund Mängelfeststellung, Nichteinhaltung eines Termins etc.) zuzüglich Fahrkosten	65,00	77,35	75,40

*ohne die Kosten des Vertragsinstallateurunternehmens für die zwingend notwendige vorausgehende und dokumentierte Dichtheits-/ Gebrauchsfähigkeitsprüfung der Kundenanlage.

Zuschläge für weitere Zählergrößen	
> G6 ≤ G16	50%
> G16 ≤ G40	100%
> G40	200%

Zuschläge für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit	
Zuschlag von Montag bis Donnerstag von 17:00 bis 7:30 Uhr Freitag ab 12:30 Uhr Samstag ganztags	50%
Zuschlag Sonn- und Feiertag	100%
Zuschlag für Arbeiten am 24.; 25.; 26.12. und 01.05.	150%

3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (Ziffer 6 und 9 der Ergänzenden Bedingungen)

Zähler ≤ G6	Preis (netto)	Preis (brutto 19 % MwSt.) 01.01. - 30.06.2020	Preis (brutto 16 % MwSt.) 01.07. - 31.12.2020
	[Euro]	[Euro]	[Euro]
Mahnkosten	4,00	4,00	4,00
Inkassogebühr	61,00	61,00	61,00
Unterbrechung Anschlussnutzung (inkl. Verwaltungsgebühr)	61,00	61,00	61,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung während der Geschäftszeiten (inkl. Verwaltungsgebühr)	61,00	72,59	70,76
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der Geschäftszeiten			
Montag – Freitag	79,00	94,01	91,64
Samstag/Sonntag/Feiertag	113,20	134,71	131,31
Verwaltungskosten (z. B. bei Stornierung des Sperrauftrages)	15,50	18,45	17,98

Geschäftszeiten: Montag - Donnerstag 7:30 - 17:00 Uhr, Freitag 7:30 - 12:30 Uhr